

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0049-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 23. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ottenschläger und KollegInnen haben am 5. November 2014 unter der **Nr. 2985/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nichtbeantwortung von Fragen aus der Anfrage 1523/J betreffend Zulässigkeit von Anrainerparkzonen in Bezirken/Gebieten ohne Kurzparkzonen mit Ausnahmegenehmigung („Parkpickerl“) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie - auch unter Bezug auf die geäußerte Rechtsansicht Ihres Ministeriums in dem oben zitierte Schreiben Ihres Ressorts vom 12.11.2013 - konkret und im Detail die rechtliche Zulässigkeit der Schaffung / Verordnung von sog. „Anrainerparkplätzen“ bzw. „Anwohnerzonen“ (der im jeweiligen Bezirk ansässigen Bevölkerung vorbehaltenen Parkraums) ausschließlich in jenen Bezirken der Bundeshauptstadt Wien, welche mittels Verordnung zu flächendeckenden Kurzparkzonen mit Sonderregelungen für Bezirksbewohner („Parkpickerl“) erklärt wurden?*


Grundsätzlich ist es möglich, bestimmte Bereiche zum Parken ausschließlich Anrainern vorzubehalten. Im Übrigen darf auf die Ausführungen meines Ressorts zu dieser Thematik im Schreiben vom 12. 11. 2013 verwiesen werden.

Zu Frage 2:

- *Laut der Rechtsansicht Ihres Ministeriums, welche im erwähnten Schreiben vom 12.11.2013 dargelegt wurde, wird die Zulässigkeit der Schaffung von sog. „Anrainerparkplätzen“ bzw. „Anwohnerzonen“ betont - dies sei unabhängig von der Frage zu betrachten, ob in dem betroffenen Gebiet eine allfällige Gebührenpflicht für das Parken bestehe. Steht diese Rechtsansicht der erwähnten Rechtsposition des Wiener Magistrats laut Anfragebeantwortung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 13.12.2013 - wie dieser behauptet - tatsächlich nicht entgegen?*

Die vorliegende Rechtsansicht meines Ressorts steht dem nicht entgegen.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-12-23T13:05:01+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	WSw6MC+xlXDnV6Vi5XRiP28G2mrDMsc2RvU2F8SVJBGMcLS6B7KICVvjEcU7/8IPS/kNL7QXSeJIASkixezYsi/NdG1TgGjeL/hdZSyvjYmn0TdGgy/fWT4scDIV9MaDEFf3dTenYdBw9wwMhvj3sdKhY0R4sbfqwz73qcGChGU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	